



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Entgelten für die Katholische Kindertagesstätte Michelbach

Vom 01.02.2025

Die Katholische Kirchenstiftung Michelbach erlässt als Träger der Katholischen Kindertagesstätte Michelbach folgende Satzung:

§ 1 Gebühren und Entgelte

- (1) Für den Besuch (Benutzung) der Katholischen Kindertagesstätte Michelbach (Kinderkrippe, Kindergarten) werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren bestimmt sich nach § 5 dieser Satzung. Die Gebühr wird auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fällig.
- (2) Im ersten Monat der Aufnahme bzw. dem Wechsel von der Krippe in den Kindergarten wird eine Portfoliogeühr fällig. Diese beträgt einmalig 10,00 €.
- (3) Für das Mittagessen, das ein Kind einnimmt, wird ein Entgelt in Höhe von 3,90 € je Mittagessen erhoben.
- (4) Für die pädagogischen Arbeitsaufwendungen, insbesondere für Bastel- und Verbrauchsmaterialien, wird zusätzlich ein monatliches Entgelt von 4,00 € je Kind erhoben. Das Entgelt wird auch im Falle vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fällig.
- (5) Die Buchung der Betreuungszeit sowie der Essenstage ist für ein Jahr verbindlich. Eine Änderung der Betreuungszeiten und/oder der Anzahl der Essenstage ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages und jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres kostenfrei. Für jede Umbuchung im Kalenderjahr wird eine Gebühr in Höhe von 10 € fällig. Bei gleichzeitiger Umbuchung von mehreren eigenen Kindern fällt die Umbuchungsgebühr nur einmal an.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren sowie der Entgelte für das Mittagessen und für pädagogische Arbeitsaufwendungen sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.



§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren und das Entgelt für pädagogische Arbeitsaufwendungen entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Monats. Die Portfoliogeühr wird einmalig im Monat der Aufnahme des Kindes berechnet.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr, das Entgelt für pädagogische Arbeitsaufwendungen sowie die Kosten für Mittagessen in den Bereichen Krippe und Kindergarten sind jeweils zum 20. eines Monats fällig. Die Abrechnung des Mittagessens erfolgt hierbei rückwirkend für den vergangenen Monat.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird in voller Höhe erhoben, auch wenn die Betreuungseinrichtung aufgrund „höherer Gewalt“ temporär schließen muss (z.B. behördliches Betretungs- und/oder Betreuungsverbot) oder bei verkürzten Öffnungszeiten.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne von § 1 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit) gemäß den monatlichen Gebührensätzen in § 5 dieser Satzung.
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Katholischen Kindertagesstätte Michelbach durch Anmeldung und Zusage vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheit- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließtage bleiben unberücksichtigt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 5

Höhe der Benutzungsgebühr

Für die einzelnen Einrichtungsformen werden nachstehende Gebühren erhoben:

1. Kinderkrippengruppen

Stunden/pro Tag	monatliche Gebühr
bis 4	215 €
bis 5	240 €
bis 6	260 €
bis 7	280 €
bis 8	300 €
bis 9	320 €

2. Kindergarten



Stunden/pro Tag	monatliche Gebühr
bis 4	110 €
bis 5	160 €
bis 6	180 €
bis 7	200 €
bis 8	215 €
bis 9	230 €

Stichtag für den Wechsel der Monatsgebühr ist der Erste des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet (3. Geburtstag).

§ 6 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, wird die Benutzungsgebühr gemäß § 5 Nrn. 1 bis 2 für das 2. Kind und jedes weitere Kind um 20 % ermäßigt. Je Kind kann immer nur eine Ermäßigung gewährt werden.

§ 7 Gebührentlastung

- (1) In den Kindertagesstätten wird die Besuchsgebühr nach § 5 Nrn. 1 und 2 um den nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Betrag reduziert. Die Gebührentlastung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Besuchsgebühr.
- (2) Für die Eingewöhnungszeit werden die Gebühren nicht gemindert.
- (3) Bei einer Eingewöhnung ab dem 15. eines Monats wird für diesen Monat nur die halbe Monatsgebühr berechnet.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Alzenau, 01. Februar 2025

gez.
Frank Mathiowetz
Pfarrer
Kath. Kirchenstiftung Michelbach